

Schulbusreglement

1. Grundlagen Schülertransporte
2. Disziplinarmassnahmen
3. Vollzug und Rechtsmittel
4. Schlussbestimmungen
 - 4.1. Inkraftsetzung

1. Grundlagen Schülertransporte

Die Volksschulverordnung (VSV) legt unter § 66, Abs. 2 fest, dass die Verantwortung für die Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg bei den Eltern liegt.

Der Schulbus dient in erster Linie dem Transport von Schülerinnen und Schülern im Kindergarten und in der Unterstufe aus den Dörfern Niederwil, Oberwil, Bänk und Dägerlen zum Schulunterricht und zurück nach Hause. Diese Fahrten haben erste Priorität.

Können Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV §8).

Wege unter 2 km gelten grundsätzlich als zumutbar und müssen zu Fuss oder mit dem Velo zurückgelegt werden.

Kinder, die mit dem Schulbus gefahren werden, steigen an vorbestimmten Sammelplätzen pro Dorf in den Schulbus ein oder aus.

Zusätzlich wird der Schulbus für Fahrten zu angeordneten Therapien, sowie für den Transport von Schulklassen in die Bibliothek Hettlingen und den Schwimmunterricht eingesetzt.

Bei Krankheit des Kindes oder beim Bezug von Jokertagen haben die Eltern dies direkt dem zuständigen Schulbusfahrer / der zuständigen Schulbusfahrerin mitzuteilen.

Werden Schülerinnen und Schüler von der Schulbusbenützung abgemeldet, gilt diese Abmeldung in der Regel für das ganze Schuljahr

2. Disziplinarmassnahmen

Die Kinder haben den Anweisungen des Schulbusfahrers/der Schulbusfahrerin Folge zu leisten.

Kinder, welche wiederholt zu spät am Sammelplatz erscheinen und/oder sich nicht an die Anweisungen des Schulbusfahrers/der Schulbusfahrerin halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. Mündliche Verwarnung durch den/die Schulbusfahrer/in an die Eltern (mit Information an die Schulpflege - Ressort Schülerinnen und Schüler, Schulleitung)
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulpflege - Ressort Schülerinnen und Schüler (mit Kopie ins Schülerdossier und an die Schulleitung).
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schulbus-Transport durch die Schulpflege - Ressort Schülerinnen und Schüler (schriftlicher Verweis mit Kopie ins Schülerdossier, an die Schulleitung und die Schulpflege)
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbus-Transport durch Schulpflegebeschluss. (Mitteilung an Eltern, Schülerdossier und Schulleitung).

3. Vollzug und Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Schulpflege kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung durch die Primarschulpflege Dägerlen, schriftlich begründet beim Bezirksrat Winterthur Rekurs eingereicht werden.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege am 10. April 2017 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen / Reglemente ab.

Primarschulpflege Dägerlen

Jürg Mätzener
Ressort Schülerinnen und Schüler

Rutschwil, 10. April 2017